7.3.2019 A8-0342/ 001-006

# ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-006

vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

#### Bericht

Jasenko Selimovic A8-0342/2018

Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2018)0085 – C8-0097/2018 – 2018/0040(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Übergang zu einer vollständigen Nutzung elektronischer Systeme für Interaktionen zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden und zwischen Zollbehörden untereinander wird es ermöglichen, dass die im Zollkodex vorgesehenen Vereinfachungen ihre Wirkung voll entfalten, was zu einem verbesserten Informationsaustausch zwischen den Akteuren, einer wirksameren Erfassung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Waren, einer zentralisierten Zollabfertigung und harmonisierten Zollkontrollen auf dem gesamten Zollgebiet der Union und somit zu einer beträchtlichen Verringerung von Verwaltungskosten, Bürokratie, Betrug durch fehlerhafte Zollanmeldungen und schädlichem "Port Shopping" (Auswahl

# der Häfen mit den niedrigsten Zollgebühren) führen wird.

# Änderungsantrag 2

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Für die Kommission und die Mitgliedstaaten sind bei der Einrichtung aller erforderlichen elektronischen Systeme bis 2020 zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen. Erstens fordert die Harmonisierung der Datenelemente auf der Grundlage der international anerkannten Datenmodelle. wie es der Zollkodex vorschreibt, in einigen Fällen eine vollständige Neuprogrammierung der bestehenden elektronischen Systeme und sowohl finanzielle als auch zeitliche Investitionen, die größer sind als zum Zeitpunkt der Annahme des Zollkodex erwartet. Zweitens ist es wichtig, dass die elektronischen Systeme aufgrund ihrer engen Verknüpfung untereinander in der richtigen Reihenfolge eingeführt werden. Verzögerungen bei der Entwicklung eines Systems führen daher unweigerlich zu Verzögerungen bei der Entwicklung anderer Systeme. Drittens wurde der Zollkodex (einschließlich des Enddatums für Übergangsregelungen am 31. Dezember 2020) im Jahr 2013 angenommen, während die Bestimmungen zu seiner Ergänzung und Durchführung, d. h. die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission<sup>10</sup>, die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission<sup>11</sup> und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/34112 der Kommission, erst in den Jahren 2015 und 2016 angenommen wurden. Die Beratungen zu diesen Bestimmungen dauerten erheblich länger als erwartet, was zu einer Verzögerung bei der Festlegung der für die Entwicklung der

#### Geänderter Text

Die Einrichtung elektronischer Systeme erfordert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Datenelemente auf der Grundlage der international anerkannten Datenmodelle harmonisieren. wie es der Zollkodex vorschreibt, in einigen Fällen die bestehenden elektronischen Systeme vollständig neu programmieren und sowohl Finanzmittel als auch Zeit investieren. Der Anpassung wird von den Mitgliedstaaten unterschiedliche Priorität beigemessen, was zu zeitlichen Unterschieden bei der Einführung der Systeme in den Mitgliedstaaten geführt hat. Aufgrund der engen Verknüpfung der elektronischen Systeme untereinander ist es wichtig, dass sie in der richtigen Reihenfolge eingeführt werden. Verzögerungen bei der Entwicklung eines Systems führen daher unweigerlich zu Verzögerungen bei der Entwicklung anderer Systeme. Der Zollkodex (einschließlich des Enddatums für Übergangsregelungen am 31. Dezember 2020) wurde im Jahr 2013 angenommen, während die Bestimmungen zu seiner Ergänzung und Durchführung, d. h. die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission<sup>10</sup>, die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission<sup>11</sup> und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission<sup>12</sup>, erst in den Jahren 2015 und 2016 angenommen wurden, was zu einer Verzögerung bei der Festlegung der für die Entwicklung der elektronischen Systeme erforderlichen funktionalen und technischen Spezifikationen führte.

elektronischen Systeme erforderlichen funktionalen und technischen Spezifikationen führte.

- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
  der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU)
  Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).
- 11 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABI. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/341
  der Kommission vom 17. Dezember 2015
  zur Ergänzung der Verordnung (EU)
  Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments
  und des Rates hinsichtlich der
  Übergangsbestimmungen für bestimmte
  Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden
  elektronischen Systeme noch nicht
  betriebsbereit sind, und zur Änderung der
  Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446
  (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

- <sup>10</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
  der Kommission vom 28. Juli 2015 zur
  Ergänzung der Verordnung (EU)
  Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments
  und des Rates mit Einzelheiten zur
  Präzisierung von Bestimmungen des
  Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom
  29.12.2015, S. 1).
- <sup>11</sup> Durchführungsverordnung
  (EU) 2015/2447 der Kommission vom
  24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der
  Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des
  Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABI.
  L 343 vom 29.12.2015, S. 558).
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/341
  der Kommission vom 17. Dezember 2015
  zur Ergänzung der Verordnung (EU)
  Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments
  und des Rates hinsichtlich der
  Übergangsbestimmungen für bestimmte
  Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden
  elektronischen Systeme noch nicht
  betriebsbereit sind, und zur Änderung der
  Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446
  (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

## Änderungsantrag 3

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es hat sich herausgestellt, dass die meisten Systeme zwar bis 2020 in Betrieb genommen werden, andere jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nur teilweise fertiggestellt sein werden.

#### Geänderter Text

(7) Auch wenn in Artikel 278 des Zollkodex der 31. Dezember 2020 als einheitliches Datum für die Inbetriebnahme aller in diesem Artikel genannten Systeme festgelegt ist und trotz aller haushaltspolitischen und operativen Bemühungen der Union und

einiger Mitgliedstaaten, die Arbeiten innerhalb der gesetzten Frist abzuschließen, hat sich herausgestellt, dass einige Systeme bis zu diesem Zeitpunkt nur teilweise in Betrieb genommen werden können, was bedeutet, dass über diesen Zeitpunkt hinaus nicht elektronische Systeme verwendet werden, und ohne legislative Änderungen zur Verlängerung dieser Frist werden Unternehmen und Zollbehörden nicht in der Lage sein, ihre Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Zolltätigkeiten wahrzunehmen.

### Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Damit das Europäische Parlament und der Rat die Inbetriebnahme aller für die Anwendung der Bestimmungen des Zollkodex gemäß Artikel 278 des Kodex erforderlichen elektronischen Systeme überwachen können, sollte die Kommission regelmäßig über die erzielten Fortschritte und die Erreichung der Zwischenziele im Zeitplan Bericht erstatten; zu diesem Zweck sollten die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen. Sobald alle elektronischen Systeme betriebsbereit sind, sollte die Kommission innerhalb eines Jahres ab dem ersten Tag, an dem alle Systeme betriebsbereit sind, mittels einer Eignungsprüfung beurteilen, ob sie zweckmäßig sind.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Artikel 278 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. *Mittel*, die nicht die in Artikel 6
Absatz 1 genannten Mittel der
elektronischen Datenverarbeitung sind, *können höchstens bis zum 31. Dezember*2025 vorübergehend genutzt werden, wenn
die für die Anwendung der *folgenden*Bestimmungen des Zollkodex
erforderlichen elektronischen Systeme
noch nicht betriebsbereit sind:

## Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Artikel 278 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

2. Höchstens bis zum 31. Dezember 2023 dürfen Mittel für die Speicherung und den Austausch von Informationen, die nicht die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, vorübergehend genutzt werden, wenn die für die Anwendung der Bestimmungen des Zollkodex erforderlichen elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind:

#### Geänderter Text

2a. Spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU)
2018[XXX]<sup>+</sup> und anschließend jährlich bis zu dem Datum, an dem die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten elektronischen Systeme uneingeschränkt in Betrieb genommen werden, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die bei der Entwicklung dieser elektronischen Systeme erzielten Fortschritte vor. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten der Kommission rechtzeitig aktualisierte Informationen zur Verfügung.

<sup>&</sup>lt;sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer dieser Änderungsverordnung in den Text sowie den Titel, das Datum und die Amtsblattfundstelle dieser Änderungsverordnung in den Fußnotentext einfügen.